

Examensklausurenkurs Zivilrecht**Klausur vom 13. Mai 2011**

Die Netzwerk-VZ GmbH (N) betreibt unter www.netzwerk-vz.de eine Online-Kommunikationsplattform, auf der Mitglieder ihre eigene Profilseite mit persönlichen Informationen gestalten, Fotos hochladen, miteinander kommunizieren, Freundschaften schließen und sich in Interessengruppen zusammenschließen können. Dieses Angebot ist für Mitglieder kostenlos, finanziert wird es dadurch, dass die persönlichen Daten der Mitglieder, die im Zuge der Nutzung der Plattform anfallen (persönliche Informationen auf der Profilseite etwa zu Hobbys, Beruf, Vorlieben, Beziehungsstatus, u. Ä., Surfverhalten auf der Website, Freundschaften, Mitgliedschaften in Interessengruppen etc.) erfasst, ausgewertet und zu einem aussagekräftigen Persönlichkeits- und Interessenprofil zusammengestellt werden. Diese Profile werden von der N gegen Entgelt an interessierte Unternehmen weiterveräußert, die diese Profile nutzen, um die Mitglieder von N individuell und interessenbezogen zu bewerben.

Teil des Angebots ist ein "Spiele-Shop", in dem die Nutzer kostenpflichtig Computerspiele auf den eigenen Computer downloaden können.

Auch der 17jährige M ist seit ein paar Monaten Mitglied bei N und nutzt die Plattform regelmäßig. In dieser Zeit konnte N bereits ein aussagekräftiges Persönlichkeitsprofil zu M erstellen und dieses an zahlreiche interessierte Unternehmen zu Werbezwecken veräußern; insgesamt erlangte sie infolge dieser Veräußerung der Daten 45,- €. Erst als in den Medien über den florierenden Datenhandel der N berichtet wird, wird sich auch M des Umstandes bewusst, dass mit seinen Angaben Geld verdient wird. Erbost wendet er sich an N und verlangt von dieser Herausgabe des Gewinns, den diese mit der "ungefragten Kommerzialisierung seiner Persönlichkeit" erlangt habe; N solle zudem künftig unterlassen, Daten über ihn an Dritte weiterzugeben.

N verweist demgegenüber auf die in den AGB enthaltenen Einwilligungsklausel, die - ohne besonders hervorgehoben zu sein - folgenden Inhalt hat:

„8. Als Mitglied von Netzwerk-VZ erkläre ich mich damit einverstanden, dass alle persönlichen Daten, die im Zuge der Nutzung der Plattform anfallen, von Netzwerk-VZ und/oder Dritten zu Marketing-Zwecken genutzt werden dürfen.“

Wer sich bei N als Mitglied anmeldet, muss neben der Eingabe seines Namens sowie einer E-Mail-Adresse und Passwort auch den AGB zustimmen, indem er ein leeres Kästchen neben dem Satz "Ja, ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und erkläre mich einverstanden" durch einen Mouseclick mit einem Häkchen versieht. Die AGB, welche insgesamt etwa 45 verschiedene Klauseln ohne drucktechnische Hervorhebungen enthalten, können per (gut sichtbarem) Link geöffnet und auch als Druckversion abgespeichert werden.

M hält diese Einwilligung schon deshalb für unwirksam, weil sie viel zu allgemein und unverständlich gehalten sei; ohnehin könne er eine solche wirksam überhaupt nicht abgeben; und schließlich sei diese in dem umfangreichen AGB-Klauselwerk so "versteckt" gewesen, dass er sich - was zutrifft - der Erteilung einer solchen Einwilligung überhaupt nicht bewusst gewesen sei. Wenn überhaupt, hätte er sich nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts in Höhe von mindestens 50,- € dazu bereit erklärt, dass seine Daten an Dritte weitergegeben werden.

Darüber hinaus fordert M von N auch Rückzahlung von 30,- €, die er für den Download eines Computerspiels aus dem Spiele-Shop an N überwiesen hat. Als M's Eltern von diesem Download erfuhren, waren sie erzürnt; von Anfang an hatten sie ihm gegenüber klargestellt, dass er sein Taschengeld nicht für solcherlei "Computerkram" ausgeben dürfe. Tags darauf stürzte der Computer des M ab, wobei auch das auf der Festplatte gespeicherte Computerspiel unwiederbringlich gelöscht wurde. Die N ist

der Auffassung, nichts an M zurückzahlen zu müssen, weil M das Computerspiel nicht zurückgeben könne.

1. Frage:

Hat M gegen N einen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Weitergabe der gespeicherten Daten an interessierte Unternehmen? Erstellen Sie ein umfassendes Rechtsgutachten, welches - gegebenenfalls hilfsgutachterlich - alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen behandelt.

2. Frage:

Hat M gegen N einen Anspruch auf Zahlung von 45,- €, die N infolge der Veräußerung der Daten an interessierte Unternehmen erlangt hat?

3. Frage:

Hat M gegen N einen Anspruch auf Rückzahlung von 30,- € wegen des Computerspiels?

Bearbeitervermerk:

Vorschriften des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** und des **Telemediengesetzes (TMG)** und des **StGB** sind **nicht** zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den von M geltend gemachten 45,- € um ein marktangemessenes Entgelt für eine Einwilligung in die Weitergabe von Persönlichkeitsprofilen an Dritte handelt.

Lösungsskizze

Frage 1: Hat M gegen N einen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Weitergabe der gespeicherten Daten an interessierte Unternehmen?

A. Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Weitergabe der persönlichen Daten analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

I. Anwendbarkeit von § 1004 BGB

- ↳ Der Schutzbereich von § 1004 BGB erfasst unmittelbar nur das Eigentum, nicht jedoch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das davon umfasste informationelle Selbstbestimmungsrecht.
- ↳ Nach h. M. sind jedoch wegen des ähnlichen Schutzes auch andere absolute Rechte, insbesondere die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nach § 1004 BGB analog geschützt (Palandt-Bassenge⁷⁰, § 1004 Rn. 4; BGHZ 91, 239; BGH NJW 92, 1959; BAG NJW 86, 1065).

II. Persönlichkeitsverletzung

- ↳ Das Persönlichkeitsrecht umfasst ...
 - ... die Befugnis, selbst darüber zu bestimmen, ob und wie die eigene Person gegenüber Dritten dargestellt wird (vgl. Palandt-Sprau⁷⁰, § 823 Rn. 86)
 - ... die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachver-

halte offenbart werden (vgl. BVerfGE 65, 1, 42; 80, 367, 373; 96, 171, 181).

- ↳ N hat aussagekräftige Informationen über das Persönlichkeitsprofil des M an Dritte weitergegeben und dadurch das Persönlichkeitsrecht des M verletzt.

III. Rechtswidrigkeit

- ↳ Bei einer Verletzung des Eigentums ist die Rechtswidrigkeit grundsätzlich indiziert (vgl. MüKo-Baldus⁵, § 1004 Rn. 90 ff.).
- ↳ Bei Rahmenrechten - so wie hier - muss die Rechtswidrigkeit jedoch auf Grundlage einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung explizit festgestellt werden (vgl. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Teil, Buch 3, Abschnitt 3, Titel 4, § 1004 Rn. 11).

1. Güter- und Interessenabwägung

- ↳ Auf Seiten des Verletzten ist insbesondere zu berücksichtigen: In welche Sphäre der Persönlichkeit wurde eingegriffen? Wie schwer ist der Eingriff? Inwieweit hat das persönliche Verhalten des Betroffenen möglicherweise einen Anlass zu dem Eingriff gegeben?
- ↳ Auf Seiten des Schädigers sind zu dessen Gunsten insbesondere zu berücksichtigen: Die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit und die Unternehmensgrundrechte. Zu dessen Nachteil ist zu berücksichtigen, dass aussagekräftige Persönlichkeitsprofile ganz erheblich in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen eingreifen.

- ↪ Hier kann sich N zwar sowohl auf die Meinungs- und Informationsfreiheit als auch auf die Unternehmensgrundrechte stützen. Allerdings müssen diese regelmäßig zurücktreten, wenn es - wie hier - in erster Linie um eine Kommerzialisierung der Persönlichkeit des Betroffenen geht, nicht aber darum, einen kommunikativen, meinungsbildenden oder sonst irgendwie wertvollen Beitrag zum öffentlichen Diskurs zu leisten (vgl. BGHZ 143, 214, 229; MüKo-Rixecker⁵, Anhang zu § 12 BGB Rn. 127 ff.).
- ↪ Im Ergebnis spricht vieles dafür, dass die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des M rechtswidrig erfolgte.

2. Einwilligung

- ↪ Möglicherweise Rechtfertigung der Persönlichkeitsrechtsverletzung, wenn M aufgrund der AGB wirksam in die Datenverarbeitung durch N eingewilligt hätte (vgl. Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 228 ff., Jarass NJW 1989, 857, 860).

a) Nichtigkeit der Einwilligung gemäß § 105 Abs. 1 BGB aufgrund der Minderjährigkeit des M?

(P) Ist bei der Frage der Wirksamkeit einer Einwilligung auf die Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden abzustellen oder reicht dessen Einsichtsfähigkeit?

- ↪ Nach einer Ansicht muss Geschäftsfähigkeit vorliegen (vgl. OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 29.05.1984, 15 U 174/83 = FamRZ 1984, 1222; vgl. OLG München, Urt. vom 17.03.1989, 21 U 4729/88 = NJW-RR 1990, 999).

- ↪ Nach anderer Ansicht darf nicht schematisch auf die Geschäftsfähigkeit abgestellt werden, sondern vielmehr auf dessen Einsichtsfähigkeit, die Tragweite seiner Entscheidungen zu übersehen (vgl. Palandt-Ellenberger⁷⁰, Überblick vor § 104 Rn. 8).
- ↪ Je nach Argumentation ist die Einwilligung gemäß § 105 Abs. 1 BGB nichtig oder nicht.

b) Bestimmtheit der Einwilligungsklausel und Informiertheit des M

- ↪ Hier zweifelhaft, da in der Einwilligungsklausel nicht hinreichend konkretisiert ist, welche Art von Daten verarbeitet werden, auf welche Art und Weise und zu welchen Zwecken (a. A. gut vertretbar).

c) AGB-Kontrolle

aa) Vorliegen von AGB

- ↪ Vertragsbedingungen sind Regelungen, die den Vertragsinhalt gestalten sollen (Palandt-Grüneberg⁷⁰, § 305 Rn. 4). Bei der Einwilligungsklausel handelt es sich hingegen um ein einseitiges Rechtsgeschäft des Kunden.
- ↪ Verwender von Einwilligungsklauseln greifen jedoch noch stärker einseitig in die rechtsgeschäftliche Gestaltungsfreiheit des Kunden ein als bei einer Vorformulierung von Vertragsbedingungen (Palandt-Grüneberg⁷⁰, § 305 Rn. 5).

↪ AGB liegen daher im Ergebnis vor.

bb) Einbeziehung in den Vertrag

(1) § 305 Abs. 2 BGB

↪ Die Voraussetzungen von § 305 Abs. 2 BGB sind erfüllt, insbesondere war die notwendige Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben, da die AGB bei der Anmeldung zu N über einen gut sichtbaren Link aufgerufen und ausgedruckt werden konnten (vgl. BGH NJW 2006, 2976, 2977).

(2) Überraschende Klausel

↪ Ob eine Klausel ungewöhnlich ist, ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen (BAG NJW 2000, 3299, 3300f).

↪ Hier (+), da die Einwilligungsklausel sehr weit gefasst ist und keine Schranken für unkontrollierte Weitergabe der Daten enthält.

↪ Auch Überraschungsmoment im Sinne von § 305c BGB (+), da sich die Einwilligungsklausel lediglich im Fließtext unter vielen anderen Vertragsklauseln befindet.

↪ Daher überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB (+), (a. A. vertretbar).

(3) **Transparenzgebot**

- ↪ Klauseln müssen möglichst einfach, klar und präzise dargestellt sein (BGH NJW 2006, 996, 997; 2007, 3632, 3634f).
- ↪ Hier jedoch handelt es sich lediglich um eine allgemeine Formulierung, so dass das Transparenzgebot verletzt ist.

cc) Inhaltskontrolle

- ↪ Ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor. Die Unangemessenheit ergibt sich hier insbesondere daraus, dass sich N in ganz erheblichem Umfang mittels der Einwilligungsklausel eine Datenverarbeitung legitimieren lässt.

d) Fehlendes Erklärungsbewusstsein

- ↪ M war sich nicht bewusst, eine Einwilligung in die Datenverarbeitung zu erteilen.
- ↪ Grundsätzlich geht die h. M. bei Willenserklärungen davon aus, dass bei Fehlen des Erklärungsbewusstseins die Willenserklärung nicht grundsätzlich unwirksam ist (Palandt-Ellenberger⁷⁰, Einführung vor § 116 Rn. 17).
- ↪ Ausnahmsweise aber doch, wenn nämlich der Erklärungsempfänger nicht schutzwürdig ist (Palandt-Ellenberger⁷⁰, Einführung vor § 116 Rn. 17). Hier konnte N, nachdem er die Einwilligungsklausel mehr oder weniger versteckt hat,

nicht ernsthaft davon ausgehen, dass ihre Vertragspartner diese Einwilligungsklausel bewusst wahrnehmen werden.

IV. Wiederholungsgefahr

- ↳ (+), wenn auf Tatsachen gegründetes objektives ernstliches Besorgnis weiterer Störungen besteht (vgl. Palandt-Bassenge⁷⁰, § 1004 Rn. 32)
- ↳ Hier ist es bereits zu einer rechtswidrigen Datenübermittlung gekommen. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung somit indiziert.

V. Ergebnis

M hat gegen N einen Anspruch auf Unterlassung zukünftiger Weitergabe seiner persönlichen Daten analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB.

Frage 2: **Hat M gegen N einen Anspruch auf Zahlung von 45,00 Euro, die N infolge der Veräußerung der Daten an interessierte Unternehmen erlangt hat?**

A. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB wegen der Verwendung unwirksamer AGB

I. Vorvertragliches Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung (+), durch ...

- ... die Verwendung einer unwirksamer AGB-Klausel (vgl. BGH NJW 2009, 2590).

- ... die bereits erfolgte Weitergabe der Daten an interessierte Unternehmen trotz unwirksamer Einwilligungsklausel.

III. Verschulden

- ↪ Grundsätzlich: Vermutung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.
- ↪ Mögliche Exkulpation, wenn N die Unwirksamkeit der Einwilligungsklausel im Zeitpunkt der Verwendung nicht kannte und auch nicht kennen musste, aber:
- ↪ Jeder trägt grundsätzlich das Risiko, die Rechtslage falsch zu beurteilen, so dass an eine Exkulpation strenge Maßstäbe anzulegen sind. Bei Zweifeln über die Rechtslage sind stets Erkundigungen einzuziehen und höchstrichterliche Entscheidungen zu beachten (vgl. BGH NJW 2007, 428, 429).

IV. Schaden

- ↪ Nach der Differenzhypothese hat M keinen Vermögensschaden erlitten, aber:
- ↪ Nach Ansicht der Rechtsprechung ist bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten die dreifache Schadensberechnung statthaft, wie sie im Immaterialgüterrecht üblich ist (BGHZ 143, 214, 232; Immaterialgüterrechte sind Patent-, Urheber-, Warenzeichen- und Gebrauchsmusterrecht). Demnach könnte M den Schaden konkret nachweisen, eine angemessene Lizenzgebühr verlangen oder den Verletzergewinn abschöpfen.
- ↪ Gegen diese Ansicht spricht, dass der Schadensbegriff überdehnt und die Abstufung zwischen § 687 Abs. 2 BGB (Gewinnherausgabe bei Vorsatz) und §§ 812, 818 Abs. 2 BGB (Wertersatz nur in Höhe des ob-

jektiven Werts) überspielt wird. Diese Frage kann aber offen bleiben, da der Wert der Daten und der Schaden und die Bereicherung hier jeweils 45,00 Euro beträgt.

↳ Auch ist der Schaden vom Schutzzweck der Norm umfasst, da sich die unwirksame Einwilligungsklausel gerade auf die unentgeltliche Weitergabe von Daten bezieht.

V. Ergebnis

M kann von N entweder die Herausgabe des mit den Daten erzielten Gewinns in Höhe von 45,00 Euro oder die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr in Höhe von - hier ebenfalls - 45,00 Euro (= marktangemessenes Entgelt für eine Einwilligung in die Weitergabe von Persönlichkeitsprofilen an Dritte) verlangen (vgl. BGHZ 143, 214, 232).

B. Anspruch aus §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB auf Herausgabe des Gewinns in Höhe von 45,00 Euro

M könnte gegen N ein Anspruch auf Zahlung von 45,00 Euro aus §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB zustehen.

I. Geschäftsbesorgung (+)

II. Objektiv fremdes Geschäft

(P) Ist die Nutzung seiner persönlichen Daten dem M mit absoluter Wirkung zugewiesen?

↳ Nach einer Ansicht (-), (vgl. Simitis NJW 1984, 394, 400 unter Verweis auf BVerfGE 65, 1).

↳ Andererseits sollte zumindest der Kernbereich dem Einzelnen absolut zugewiesen sein -> hier (+).

III. Fremdgeschäftsführungswille

↳ (-), da N tätig wurde, um für sich selbst Einnahmen zu generieren.

IV. Nichtberechtigte Führung des Geschäfts als eigenes (+)

V. Kenntnis der Fremdheit des Geschäfts und der Nichtberechtigung

↳ Je nach Argumentation (+) oder (-).

VI. Ergebnis

Je nach Argumentation hat M gegen N einen Anspruch auf Zahlung von 45,00 Euro aus §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 BGB oder nicht.

C. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz in Höhe von 45,00 Euro

I. Rechtsverletzung oder Rechtsgutverletzung

↳ (+), da Allgemeines Persönlichkeitsrecht des M in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist (Palandt-Sprau⁷⁰, § 823 Rn. 19) ...

↳ ... und N dieses verletzt hat

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Verschulden

↳ Fahrlässigkeit wohl (+), weil ein eventueller Rechtsirrtum bei N hinsichtlich der Wirksamkeit der Einwilligung vorab einfach aufzuklären gewesen wäre.

↳ Je nach Argumentation (+) oder (-).

IV. Schaden

↳ Zur Schadenproblematik siehe ausführlich oben Frage 2, A, IV.

V. Ergebnis

M kann von N entweder die Herausgabe des mit den Daten erzielten Gewinns in Höhe von 45,00 Euro oder die Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr in Höhe von - hier ebenfalls - 45,00 Euro (= marktangemessenes Entgelt für eine Einwilligung in die Weitergabe von Persönlichkeitsprofilen an Dritte) verlangen (vgl. BGHZ 143, 214, 232).

D. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB auf Wertersatz in Höhe von 45,00 Euro

M könnte gegen N ein Anspruch auf Zahlung von 45,00 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB zustehen.

I. Etwas in sonstiger Weise erlangt

↳ N hat im Sinne der „Eingriffskondition“ in den Zuweisungsgehalt des für sie fremden Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen und hierdurch konkret die Nutzung des Persönlichkeitsprofils des M auf dessen Kosten erlangt.

II. Ohne Rechtsgrund (+)

III. Rechtsfolge

↳ Nutzung der Persönlichkeitsprofils kann als solche ihrer Natur nach nicht herausgegeben werden, daher:

↳ Wertersatz gemäß § 818 Abs. 2 BGB in Höhe des objektiven Verkehrswertes (Palandt-Sprau⁷⁰, § 818 Rn. 18).

↪ Hier beläuft sich die marktübliche Lizenzgebühr auf 45,00 Euro.

IV. Ergebnis

M hat gegen N einen Anspruch auf Zahlung von 45,00 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB.

Frage 3: Hat M gegen N einen Anspruch auf Rückzahlung von 30,00 Euro wegen des Computerspiels?

A. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB auf Rückzahlung in Höhe von 30,00 Euro

I. Etwas erlangt

↪ N hat eine Gutschrift auf ihrem Bankkonto in Höhe von 30,00 Euro als Vermögensvorteil erlangt.

II. Durch Leistung

↪ (+), da M die ausführende Bank zur Gutschrift des Überweisungsbetrages auf das Konto der N angewiesen hat.

↪ Es ist aber auch vertretbar, eine Leistung des M mit der Argumentation abzulehnen, dass Minderjährige fremdes Vermögen nicht bewusst mehrerlen können, mit der Konsequenz, dass Geschäftsfähigkeit vorliegen müsste (vgl. MüKo-Schwab⁵, § 812 BGB Rn. 50 ff.)

III. Ohne rechtlichen Grund

↪ Zwischen N und M geschlossener Vertrag als Rechtsgrund?

1. Einigung zwischen N und M (+)

2. Wirksamkeit der Einigung

- ↪ M war im Zeitpunkt der Abgabe seiner Willenserklärung nur beschränkt geschäftsfähig gemäß § 106 BGB.
- ↪ Genehmigung im Sinne von § 108 Abs. 1 BGB liegt seitens der gemäß §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB vertretungsberechtigten Eltern nicht vor.
- ↪ Voraussetzungen von § 110 BGB liegen nicht vor, da M den Kaufpreis zwar mit eigenen Mitteln bewirkte, diese Mittel ihm aber von seinen Eltern ausdrücklich nicht für Zwecke des Kaufs von Computerspielen überlassen wurden.
- ↪ Andere mögliche Rechtsgründe liegt nicht vor.

IV. Rechtsfolge

- ↪ Herausgabe der 30,00 Euro, § 818 Abs. 1 BGB
- (P) Muss sich M anspruchsmindernd entgegenhalten lassen, dass er seinerseits wegen Entreicherung im Sinne von § 818 Abs. 3 BGB seine Bereicherung - also das Computerspiel - nicht mehr zurückgeben kann?
 - ↪ Zweikondiktionentheorie: Es stehen sich grundsätzlich zwei selbständige Kondiktionsansprüche gegenüber und es besteht unabhängig voneinander jeweils die Möglichkeit des § 818 Abs. 3 BGB (dazu Palandt-Sprau⁷⁰, § 818 Rn. 47)

Die Zweikondiktionentheorie ist aber dann unbillig, wenn der einen Seite - hier N - das Risiko dafür aufgebürdet wird, was in dem Einflussbereich der anderen Seite - hier M - mit dem Leistungsgegenstand pas-

siert. Konkret trägt nach der Zweikondiktionentheorie hier N das Risiko, dass der Leistungsgegenstand in der Sphäre des M untergeht.

↪ Korrektur durch Saldotheorie (dazu Palandt-Sprau⁷⁰, § 818 Rn. 48) nach der gleichartige Bereicherungsansprüche „saldiert“ werden.

↪ Von der Saldotheorie wird aber insbesondere dann eine Ausnahme angenommen, wenn ein Minderjähriger beteiligt ist (vgl. Palandt-Sprau⁷⁰, § 818 Rn. 49) und ihm das Geschäft keinen bleibenden Vorteil gebracht hat.

V. Ergebnis

M hat gegen N ein Anspruch auf Rückzahlung der 30,00 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.